Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.

Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.
Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.
Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig

№ 635. Donnerstag den 13. December 1894. 88. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit die betreffs der Benutzung der öffentlichen Eisbahnen am **Schleußiger Wege** und am **Frankfurter Thore** getroffenen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß:

1) Die Bahnen sind errichtet für Kinder unbemittelter Eltern und dürfen nur von Kindern in schulpflichtigem Alter benutzt werden.
2) Den Erwachsenen ist das Betreten derselben nur zu dem Zwecke gestattet, Kindern das Schlittschuhlaufen zu lehren.
3) Die Bahnen dürfen nur zur Tageszeit benutzt werden, mit einbrechender Dunkelheit sind dieselben auf das vom Aufseher gegebene Zeichen sofort von allen Schlittschuhfahrern zu verlassen.
4) Für die Bahn am Schleußiger Weg ist Herr Fischermeister Meißner und für diejenige am Frankfurter Thor Herr Brunnenbauer Schröder mit der Aufsichtsführung beauftragt worden. Den Anordnungen derselben ist unweigerlich Folge zu leisten.

Leipzig, am 10. December 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Roeche.

Bekanntmachung.

Der am 15. November d. J. verstorbene Privatmann Herr Carl Eduard Julius **Richling** hat der **Biener'schen Blindenanstalt** und dem Waisenhause zu Leipzig je ein Vermächtniß von **2000 ℳ** letztwillig ausgesetzt.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, haben wir in Vertretung der genannten Anstalten dem Verstorbenen unsern Dank in die Ewigkeit nach.

Leipzig, am 10. December 1894.

Ib. 5732/5733 1702/1703. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Dr. Pallmann.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 15. December 1865, den Gebrauch von Stadtwappen durch Privatpersonen betreffend, bringen wir aus Anlaß von neuerdings wieder vorgekommenen Zuwiderhandlungen gegen dieselbe hierdurch erneut in Erinnerung, daß der Gebrauch unseres Stadtwappens ohne unsere Genehmigung verboten ist.

Leipzig, den 10. December 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Schöpel.

Bekanntmachung.

Nachdem die Ausführung der **Malerarbeiten** beim Neubau des Grassi-Museums vergeben ist, werden die nichtberücksichtigten Bewerber ihres Angebots hiermit entlassen.

Leipzig, am 8. December 1894.

Ia. 6231. 1608. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Lindner.

Bekanntmachung.

Nachdem Herr Landgerichtsdirector Walter Gensel durch seine Versetzung nach Dresden aus dem Kirchenvorstand der **Andreas**gemeinde ausgeschieden ist, ist nunmehr durch Zuwahl

Herr Reichsgerichtsrath **Hermann Brückner**

an Stelle desselben in unsern Kirchenvorstand eingetreten, was hierdurch auch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, den 12. December 1894.

Der Kirchenvorstand der Andreasgemeinde.
Dr. ph. Schumann, Pfarrer.

Bekanntmachung,
die Anmeldung zur Kirchenvorstandswahl in der Kreuzparochie betreffend.

Da mit Schluß des Jahres 1894, nach §. 17 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen, durch das Loos bestimmt,

die Herren
Rentier Kallmeier in Leipzig-Neustadt,
Schuldirector Muth in Leipzig-Neuschönefeld,
Schuldirector Schütz in Leipzig-Neustadt und
Kaufmann Törr in Leipzig-Neuschönefeld

aus dem Kirchenvorstande zum heiligen Kreuz ausscheiden, so sind **vier Kirchenvorsteher** durch die Kirchengemeinde **neu zu wählen. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.**

Stimmberechtigt zu dieser Wahl sind alle selbständigen, in Leipzig-Neustadt und Leipzig-Neuschönefeld wohnhaften Männer evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, sie seien verheirathet oder nicht, mit Ausnahme solcher, die durch Verachtung des Wortes Gottes oder unchristlichen Lebenswandel öffentlichen, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenen Aergerniß gegeben haben, oder von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind, oder denen endlich durch Beschluß der Königl. Kircheninspection, nach dem Kirchengesetze vom 1. December 1876, die Ausübung ihres kirchlichen Wahlrechts aberkannt worden ist.

Wer sein Stimmrecht ausüben will, hat sich **mündlich** oder **schriftlich** dazu **anzumelden. Die Anmeldungen** sollen Sonntag, den 9. December d. J., Vormittags 11—1 Uhr, und vom 10. bis 15. December, jeden Tag von Vormittags 9—1 und Nachmittags 3—6 Uhr in der **Expedition der heiligen Kreuzkirche** entgegengenommen werden. Bei den schriftlichen Anmeldungen **muß genau** angegeben werden:

1) Vor- und Zuname, 2) Stand und Gewerbe, 3) Geburtstag und Geburtsjahr und 4) die Wohnung.

Wir fordern die Glieder unserer Gemeinde auf, sich an der bevorstehenden Wahl zu betheiligen und zu diesem Zwecke die Anmeldung in der bezeichneten Weise, an den obengenannten Tagen und bis spätestens Sonnabend, den 15. December d. Js., Abends 6 Uhr, bewirken zu wollen.

Leipzig-Neustadt, am 6. December 1894.

Der Kirchenvorstand z. h. Kreuz.
M. Pache, Pfarrer.

Das Programm des Reichskanzlers Fürsten Hohenlohe.

Ω. Wenn wir den Regierungswechsel vom 26. October ohne Begeisterung zwar, aber in der festen Zuversicht begrüßten, es werde ein Umschwung zum Besseren, soweit ein solcher von verantwortlichen Leitern der öffentlichen Angelegenheiten herbeigeführt werden kann, eintreten, so ist uns jetzt die Genugthuung geworden, nicht vergeblich gehofft zu haben. Fürst **Hohenlohe** hat am Dienstag in seiner Erklärung vor dem **Reichstag hervorgehoben**, daß er seine Ansicht über einige Fragen des Tages darlege, der Entwickelung eines „Programms" aber überhoben sei, da sein Amtsantritt nicht einen Systemwechsel bedeute. Der Werth dieser Einschränkung liegt darin, daß sie formell richtig ist, inhaltlich aber in dem, was der Kanzler folgen ließ, keine Begründung findet. An der Stellungnahme zu Angelegenheiten, wie die vom Fürsten Hohenlohe berührten, läßt sich die politische Gesammtauffassung eines Staatsmannes wohl ermessen, und was aus dieser kurzen Erklärung uns anweht, ist Reichsluft, doppelt erquickend, nachdem lange Zeit hindurch immer wechselnde Winde, keine aber, die das Reichssegel blähten, geherrscht haben.

Es sind vor allen Dingen die „Ansichten" des Reichskanzlers über die Finanzlage und die Colonialpolitik, die denen seines Vorgängers entgegengesetzt sind. Graf Caprivi hat durch sein ganzes Verhalten zur Steuerreformfrage die Auffassung kundgegeben, daß die Reichsfinanznöthe, weil sie unmittelbar von den Einzelstaaten empfunden wird, diesen behufs particularen Kopferbrechens zu überlassen sei, ja, daß man die Anstrengung vom Reichskanzleramt aus den Finanzministern ohne Schaden für das Reich erschweren dürfe. Er hat, obwohl von ihm eine außerordentliche Vermehrung der Ausgaben durch das Heeresgesetz und eine erhebliche Verringerung der Einnahmen durch die Handelsverträge geplant und späterhin herbeigeführt worden war, ohne Noth, nur um einer augenblicklichen Verlegenheit zu entgehen, mit der Leichtigkeit eines einen Wucherwechsel unterschreibenden Cavaliers eine ergiebige Einnahmequelle, die Biersteuer, preisgegeben und ängstlich Sorge getragen, sich wegen der als Ersatz herangezogenen Tabaksteuer einen politischen Freund zu entfremden. Der Fürst Hohenlohe hingegen behandelt die Finanzreform als eine reichspolitische Frage ersten Ranges, er erkennt den für den Nationalstaat geradezu gefährlichen Charakter der gegenseitigen finanziellen Abhängigkeitsverhältnisse zwischen dem Reich und den Einzelstaaten und weist mit Entschiedenheit auf den Weg der Abhilfe in einer Richtung, die durch die Andeutung, die Matricularbeiträge seien als vorübergehender Nothbehelf in das Finanzsystem aufgenommen, vorgezeichnet ist.

Und die Colonialpolitik! Der neue Kanzler findet in dem Bestreben, den deutschen Besitz jenseits der Meere zu erhalten, einen nationalen Inhalt; ihm ist es eine Beeinträchtigung des deutschen Namens, wenn die deutsche Nation nicht mit den anderen wetteifert in der Erfüllung der großen Aufgabe, die Cultur in fernen Erdtheilen zu verbreiten. „Wie anders wirkt dies Zeichen auf mich ein", als die kunstvollen Colonialsaden des Vorgängers, der, schaudernd bei dem Gedanken, daß „uns Jemand ganz Afrika schenken würde", vielmehr so lange davon verschenkte, bis er im Mutterlande an weiteren Erleichterungen gehindert wurde. Nicht allein um der Colonialpolitik selbst willen, mehr noch, weil es die Ueberzeugung bestätigt, daß an die Spitze der Regierung des Reiches wieder ein Mann gestellt ist, der mit der Nation fühlt, anstatt sich über ihre Empfindungen durch demokratische Berliner Zeitungen täuschen zu lassen, ist das Wort des Fürsten Hohenlohe von dem nationalen Inhalt der Colonialpolitik vom höchsten Werth. Es fällt zusammen mit dem des Fürsten Bismarck, der oberste Reichsbeamte habe sich dem Drange seiner Landsleute nach deutschen überseeischen Ansiedelungen nicht widersetzen dürfen.

Nach dem aus der Erklärung des Fürsten Hohenlohe Hervorgehobenen erhellt schon zur Genüge, daß er „nicht in allen Puncten" die Wege seines Vorgängers gehen werde. Seine Stellung zu der Landwirthschaftsfrage bietet ein weiteres Unterscheidungsmerkmal. Ohne daß sie zu unerfüllbaren Forderungen ermuntert wird, ohne daß die Schwierigkeit, ihr zu helfen, verkehrt worden wäre, darf die Landwirthschaft nach den Worten des Kanzlers sicher sein, daß ihre Lage und das Interesse des Staates an den verschiedenen Erwerbsgruppen richtiger gewürdigt wird, als in den letzten Jahren. Fürst Hohenlohe hat, obgleich er als Kanzler und im Reichstag sprach, wohl daran gethan, sich über die Verhältnisse der Landwirthschaft auszusprechen und damit nicht bis zu seiner Vorstellung als preußischer Ministerpräsident im Abgeordnetenhause, wohin die Vorschläge der Regierung geleitet werden müssen, zu warten. Die Versicherung des „ernsten guten Willens" ist an sich eine That, weil sie ermuthigend auf die ackerbautreibende Bevölkerung wirkt. Gerade zu Zweifeln an ihrem guten Willen hatte die frühere Regierung Anlaß gegeben. Ueber die Bethätigung der guten Absichten für das Handwerk und den kleinen Kaufmannsstand dürfte schon im Reichstag Näheres angegeben werden. Nach Erwähnung der in der Thronrede angekündigten Gesetzentwürfe über den unlauteren Wettbewerb und die Börsenreform war es erfreulich zu hören, daß die Regierung die von den Nationalliberalen eingebrachten Anträge auf Beschränkung der Waarenabgabe der Consumvereine und Consumanstalten zu den ihrigen machen werde. Daß Fürst Hohenlohe eine Pause in der socialpolitischen Gesetzgebung, wie man die staatliche Fürsorge im engeren Sinne zu nennen sich gewöhnt hat, im Interesse der Industrie und darum gerade der Arbeiter für nothwendig hält, war bekannt. Die Meinungskundgebung vom Regierungstische aus wird nichtsdestoweniger den Arbeitgebern zur erwünschten Beruhigung dienen.

Die Geschichte des fürsten Hohenlohe als bayerischer Ministerpräsident und die gegenwärtige Zusammensetzung des Reichstages lassen es begreiflich erscheinen, wenn der vom Klerikalismus einst so tief gehaßte Staatsmann, der mit diesem Reichstage zu wirken berufen ist, ein Wort über seine Auffassung der Verhältnisse von Staat und Kirche sagte. Er hat dadurch, ohne seine Vergangenheit zu desavouiren, dem Centrum den Vorwand genommen, die Bekämpfung der Politik des neuen Kanzlers unter Hinweis auf dessen Person zu rechtfertigen.

Mit der Bemerkung zu der Adresse des Centrums und der Befürwortung der Umsturzvorlage hat der Fürst Hohenlohe den Mittelpunct der gegenwärtigen Lage berührt, den auch die Etatsdebatte trotz allenfallsiger Strenge des Präsidenten nicht umgehen wird. Der Reichskanzler sprach die Meinung aus, der Staat müsse zu Grunde gehen, wenn er der Agitation gegen seine Grundlagen ruhig zusähe. Der Satz wird wohl nicht mißverstanden, wenn man ihn dahin auffaßt, daß die Duldung der Agitation an sich, als ein Zeichen mangelnden Selbstbewußtseins des Staats, dem Umsturz Vorschub leiste. Aus dieser Anschauung heraus sollte auch der erste Act der Regierung gegen Vertreter des Umsturzes, die von ihr als zulässig erachtete gerichtliche Verfolgung der Beleidigung des Kaisers im Reichstage, beurtheilt werden. Wir sind der Meinung, daß es ein schwerer Fehler gewesen wäre, wenn die Regierung der unerhörten socialdemokratischen Demonstration in der Reichstagssitzung vom 6. d. M. keine Folge gegeben, sondern ruhig abgewartet hätte, ob der Reichstag aus eigner Initiative sich nach Mitteln zur gebührenden Zurückweisung und Bestrafung solcher Demonstrationen umsehen würde. Aber eine andere Frage ist es, ob die Regierung mit dem staatsanwaltschaftlichen Antrage auf Genehmigung zur sofortigen strafrechtlichen Verfolgung Liebknecht's das rechte Mittel zum Zwecke gewählt hat. Genehmigte der Reichstag auf Grund des Artikels 31 der Verfassung diese sofortige Verfolgung, so würde man es im Volke wahrscheinlich nicht verstehen, wenn der Reichstag demnächst einen Antrag auf Genehmigung der Verfolgung Singer's unter Berufung auf Artikel 30 verweigerte. Und wollte der Reichstag auch diese Verfolgung genehmigen, so müßte er auch gleichzeitig in eine Veränderung dieses Artikels, in eine Verfassungsänderung willigen, die den Schutz der parlamentarischen Redefreiheit illusorisch machte. Hat man doch im Jahre 1879 von Seiten der Regierung anerkannt, daß eine Aenderung der Verfassung nöthig sei, um Aeußerungen von Abgeordneten strafrechtlich verfolgen zu können. Einen solchen Weg sollte man aber nicht betreten, so lange der Versuch nicht gemacht ist, durch scharfe Disciplinarbefugnisse des Präsidiums und des Seniorenconvents verbrecherische Aeußerungen einer angemessenen Strafe zu unterstellen. Auf die Einführung solcher Disciplinarbefugnisse hätte also die Regierung drängen sollen. Daß sie es nicht that, sondern die Initiative dem Staatsanwalt überließ, ist zu beklagen. Bedenkliche Folgen aber befürchten wir nicht, da wir zu dem Reichstage das Vertrauen hegen, daß er das rechte Mittel finden wird, um den löblichen Zweck der Regierung zu erreichen.

Deutsches Reich.

‖ **Berlin**, 11. December. Um die Mitte des nächsten Kalenderjahres wird der Zeitpunct eintreten, von welchem ab gemäß den §§. 30 und 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes die Erstattung von Beiträgen an weibliche Personen, welche eine Ehe eingehen, sowie an die Hinterbliebenen von Versicherten erfolgen muß. Im Allgemeinen wird die Erstattung von den Versicherungsanstalten vorgenommen werden müssen, die ja auch durch den Verkauf der Beitragsmarken die Einnahmen gehabt haben. Zu einem Theile wird jedoch das Reich daran gleichfalls betheiligt sein. Nach §. 117 des genannten Gesetzes kann nämlich die Invaliditäts- und Altersversicherung von denjenigen Personen, welche aus dem Versicherungsverhältniß ausscheiden, durch Beibringung sogenannter Zusatzmarken freiwillig fortgesetzt werden. Die Einnahmen aus dem Verkauf dieser Zusatzmarken (Doppelmarken) fallen dem Reiche zu. Seit dem Jahre 1891, an dessen Beginn das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz in Kraft trat, weisen die Etats des Reichsamts des Innern unter den Einnahmen eine Position hierfür auf. Da nun schon im nächsten Jahre dem Reiche infolge der §§. 30 und 31 a. a. O. Ausgaben erwachsen werden, läßt sich gegenwärtig noch nicht übersehen. Jedenfalls würde es sich dabei nur um eine geringfügige Summe handeln können. Auch für die Zukunft werden dem Reiche hieraus beträchtliche Kosten nicht erwachsen; denn die Einnahmen aus dem Verkauf der Zusatzmarken haben in den letzten Jahren nur die Summe von etwas über 15 000 ℳ erreicht.

* **Berlin**, 12. December. Aus dem Umstande, daß der Reichskanzler dem Reichstage die Verordnung vom 25. Mai d. J., betreffend die Erhebung von Zuschlagszöllen auf die spanische Einfuhr vorgelegt hat, ist in industriellen Kreisen, die unter dem Zollkriege mit Spanien leiden, der Schluß gezogen worden, daß die Reichsregierung an die neuesten Versuche des reconstituirten Ministeriums Sagasta die Erwartung auf eine baldige Beendigung des Zollkrieges knüpfe. Der Wortlaut der Begründung, welche der Reichskanzler der Verordnung vom 25. Mai beigegeben hat, enthält keinerlei Andeutung in dieser Richtung. Nach dem Zolltarifgesetz sind dergleichen Verordnungen dem Reichstage beim nächsten Zusammentritt vorzulegen und, falls der Reichstag die Zustimmung versagen sollte, wieder außer Kraft zu setzen. Daß es dazu kommen könnte, ist um so mehr ausgeschlossen, als im Falle der Wiederaufhebung der Zuschlagszölle wohl die spanische Einfuhr den Sätzen des autonomen Tarifs unterliegen, die deutsche Einfuhr nach Spanien aber auch fernerhin unter die sehr hohen Sätze des Maximaltarifs fallen würde. Was die Verhandlungen über die spanische Zolltarifreform betrifft, so ist infolge der Zersplitterung der Parteien in den Cortes und der Gegensätzlichkeit an die Schutzzöllner, zu denen Sagasta bei der Neubildung des Cabinets gezwungen worden ist, die Aussicht auf einen Erfolg sehr gering, selbst dann, wenn es, was auch noch bezweifelt wird, der spanischen Regierung mit der Tarifreform Ernst sein sollte. Der deutsch-spanische Handelsvertrag vom 9. August 1883 ist trotz der bereits vor Jahresfrist beschlossenen Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags seit dem 16. Mai d. J. hinfällig geworden. Ob Oesterreich-Ungarn und Italien das Ende dieses Jahres ablaufende Provisorium noch auf ein halbes Jahr verlängern werden, wie man in Madrid wünscht, um dem Abbruch der handelspolitischen Beziehungen auch mit diesen Staaten zuvor zu kommen, bleibt abzuwarten. Auf keinen Fall dürften die Zollermäßigungen, welche Spanien in den Verträgen mit Oesterreich und Italien zugestanden hat, für Deutschland eine geeignete Grundlage bieten, den Versuch einer handelspolitischen Verständigung mit Spanien zu wiederholen. Soweit bisher ersichtlich, wäre, wie die Dinge liegen, eine Verständigung zwischen Deutschland und Spanien nur möglich, wenn die Cortes ihrerseits nachträglich dem deutsch-spanischen Vertrag von 1883 ihre Zustimmung ertheilen sollten. Die Regierung würde dann in der Lage sein, dem Reichstage die Entscheidung darüber anheim zu geben, ob er damit einverstanden ist, daß auf Grund des Vertrages vom 8. August 1883 die handelspolitischen Beziehungen zu Spanien geregelt werden. Vorläufig liegt noch kein Anlaß vor, eine Nachgiebigkeit der verbündeten Conservativen und Schutzzöllner in Spanien in diesem Sinne in Aussicht zu nehmen. Daß der Reichstag, der vor einem Jahre dem Vertrage von 1883 seine Zustimmung gegeben hat, jetzt geneigt sein sollte, auf einer für die deutsche Ausfuhr nach Spanien weniger günstigen Grundlage zu verhandeln und Spanien die Vortheile des deutschen Vertragstarifs zuzugestehen, ist völlig ausgeschlossen.

Y. **Berlin**, 12. December. (Telegramm.) Der **Kaiser** begab sich heute Mittag von Hannover nach Springe, wo er heute Nachmittag und morgen zu jagen beabsichtigt.

B. **Berlin**, 12. December. (Privattelegramm.) Die „Nat.-Ztg." schreibt: „Daß die freiconservative **Reichspartei** beschlossen hat, für die Genehmigung des Antrags des Staatsanwalts zu stimmen, ist bereits berichtet worden. Die „Kreuzztg." glaubt annehmen zu können, daß die **deutschconservative Fraction** eine gleiche Haltung einnehmen wird. Weiter dürfte die Bereitwilligkeit, die Anklage zuzulassen, aber kaum verbreitet sein, und man wird im Volke mit der Ablehnung des Antrags überwiegend einverstanden sein, wenn — aber auch nur dann! — gleichzeitig die Einleitung zu einer ausreichenden Verschärfung der Disciplinargewalt innerhalb des Reichstags getroffen und eine solche dann rasch bewirkt wird."

B. **Berlin**, 12. December. (Privattelegramm.) Dem früheren Justizminister Dr. **v. Schelling** wurden heute als an dem Tage, an welchem er sein fünfzigjähriges Dienstjubiläum gefeiert hätte, mannigfache Ovationen zu Theil. Am Vormittag erschien in der Wohnung des Ministers eine Deputation der Beamten des Justizministeriums und überreichte ein kostbares Album. Zur persönlichen Gratulation erschienen u. A. der Kriegsminister und der Minister v. Boetticher. Der von Berlin abwesende Cultusminister schickte ein herzliches Gratulationstelegramm. Vom vielen auswärtigen Gerichten liefen Adressen und Beglückwünschungen ein, ebenso gratulirte die Oberstaatsanwaltschaft beim hiesigen Landgericht I und die juristische Facultät der Universität.

C. H. **Berlin**, 12. December. (Privattelegramm.) Der sehr bekannte Senatspräsident am Kammergericht, Geh. Ober-Justizrath Haenschke, ist gestorben.

— Als der Reichstag im Frühjahr 1879 den Gesetzentwurf über die Strafgewalt des Reichstags berieth, nahm auch der jetzige Statthalter in Elsaß-Lothringen, Fürst Hohenlohe-Langenburg, das Wort, wies auf Art. 27 hin, nach dem der Reichstag seine Disciplin selbst regelt und sagte:

„Meine Herren, Artikel 27 unserer Verfassung wahrt dem Reichstag in prächtiger Form sein Hausrecht. Ich glaube, kein Parlament wird sich an dieses Hausrecht tasten lassen. Mit Eifersucht wird über dieses Recht gewacht, gleichwie der Privatmann stets das als sein höchstes Recht ansieht, Herr in seinem Hause zu sein."

— Die „Kreuzztg." schreibt: „Die „Nordd. Allg. Z." setzt ihre Angriffe gegen die „Kreuzztg." und die „Conf. Corr." fort. Nachdem wir in der Lage waren, mit Sicherheit festzustellen, daß die Regierung den betreffenden Auslassungen fern steht, interessiren uns die Erörterungen der „Nordd. Allg. Z." nicht weiter."

— Am 1. Januar 1895 sollen die im Geheimen Archiv des Kriegsministeriums befindlichen Personalacten derjenigen Beamten der Militärverwaltung, welche in den Jahren 1863/64 auf dem Dienst geschrieben sind, zur Ausscheidung gelangen. Diejenigen Personen, welche auf Grund eines Verwandtschaftsverhältnisses zu diesen Beamten die in den Acten vorhandenen Urkunden (Tauf- und Prüfungszeugnisse rc.) zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, Anträge an das Archiv gelangen zu lassen.

— Der bisherige Commandeur der Schutztruppe in Südwest-Afrika, Major v. François, wird wahrscheinlich vom nächsten Monat ab, wenn sein Urlaub abgelaufen ist, im Reichsmarine-Amt, dem bekanntlich die kaiserl. Schutztruppen in den Colonien unterstellt sind, beschäftigt werden.

— Nachdem der Gouverneur von Kamerun, v. Zimmerer, einen Urlaub erhalten hat, ist der Landeshauptmann von Togo, v. Puttkamer, mit der Führung der Gouvernementsgeschäfte betraut worden und dem Vernehmen der „N. Pr. Z." nach auch schon in Kamerun eingetroffen. Gouverneur v. Zimmerer wird demnächst bald die Heimreise antreten.

* **Naugard**, 12 December. (Telegramm.) Bei der heutigen Landtagsersatzwahl im 5. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Stettin wurde von Dewitz-Schönbagen (conservativ) gegen von Flügge-Speck (gemäßigt conservativ) gewählt.

* **Lüdenscheid**, 11. December. Nach den Vorschlägen des Magistrats beschließen die Stadtverordneten die Einführung folgender indirecten Steuern: Hundesteuer (20 ₰), Lustbarkeitssteuer, Biersteuer (65 ₰), Bauplatzsteuer, Haarscheinsteuer, sowie die Erhebung eines Eisenbahnfrachtzuschlages von den auf dem Staatsbahnhof hier eingehenden Wagenladungen, und zwar für eine Wagenladung von 5000 kg 2 ℳ, für eine solche von 10 000 kg 4 ℳ und für jede weitere 2500 kg 1 ℳ mehr. Außerdem gelangen noch verschiedene Gebühren für die besonders starke Inanspruchnahme städtischer Verwaltungszweige zur Erhebung. (K. Z.)

* **Straßburg i. E.**, 11. December. Man trägt sich hier vielfach mit der Hoffnung, daß der zur Zeit erledigte Posten eines Commissars der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen beim Bundesrath nicht wieder, wie es bis jetzt zu geschehen pflegte, einem in Berlin wohnenden höheren Beamten im Nebenamte, sondern einem elsaß-lothringischen Landesbeamten übertragen werde. Daß die reichsländischen Interessen am besten durch eine mit den hiesigen Verhältnissen aus eigener Anschauung bekannte Person gewahrt werden, liegt auf der Hand.

* **München**, 11. December. Auch der Redacteur des „Neuen Münchener Tagebl." hat eine Klagezustellung wegen der Fuchsmühler Angelegenheit erhalten. Grober Unfug wird in zwei Bildern, welche den Bajonettangriff auf die Bauern von Fuchsmühl darstellten, ferner in zwei Sätzen erblickt, welche in Artikeln des Blattes enthalten sind. — Die Petition des „oberbayerischen Waldbauern-